

Stadt Köthen (Anhalt)
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim
Am Lutzepark“

Dem Rechnungsprüfungsamt liegt der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann der DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vor.

Auf der Grundlage dieses Prüfberichtes wird festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Insgesamt wird ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Köthen (Anhalt), den 22.09.2021



Leps
amt. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage: Hinweise für künftige Jahresabschlüsse

Hinweis für künftige Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“

Die in der Vergangenheit vorgenommene Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und nachträglicher Herstellungsaufwand entspricht nicht den rechtlichen Bestimmungen des § 255 HGB.

Entsprechend dieser Vorschrift, liegt ein nachträglicher Herstellungsaufwand nur vor, wenn es sich bei den Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden um einen Anbau, einer Erweiterung oder um eine wesentliche Verbesserung eines bestehenden Gebäudes handelt.

Zu einer wesentlichen Verbesserung eines bestehenden Gebäudes führen Maßnahmen die, über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinaus, zu einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes des Gebäudes oder zur Schaffung weiterer Nutzungsmöglichkeiten führen.

Die im Wirtschaftsjahr 2020 vorgenommene Erneuerung von 3 Kunststofffenstern und einer Balkontür, sind daher nicht dem nachträglichem Herstellungsaufwand zuzurechnen.

Es ist davon auszugehen, dass ein Gebäude als Ganzes durch die substanz-erhaltende Erneuerung einzelner Bestandteile oder Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich in einem ordnungsgemäßen Zustand entsprechend seines ursprünglichen Zustandes erhalten oder in zeitgemäßer Form wiederhergestellt wird.

Daher kann auch unter Berücksichtigung der erfolgten bzw. vorgesehenen Erneuerung weiterer Fenster (Fünfjahreszeitraum) die im Wirtschaftsjahr 2020 vorgenommene Erneuerung nicht als eine sogenannte „Sanierung in Raten“ gewertet werden.

Ich bitte um Beachtung bei der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse und der vorausgehenden Aufstellung der Wirtschaftspläne.


Léps

amt. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes